



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

361
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 31. August 2009

Nummer 35

Inhaltsangabe:

| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen |
|----------|---|----------|---|
| 475. | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center Seite 361 | 477. | Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises Seite 369 |
| 476. | Neufassung der Verbandsatzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ vom 20. August 2009 Seite 366 | 478. | Verlusterklärung eines Polizeidienstausweises Seite 369 |
| | | 479. | Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises Seite 369 |
| E | Sonstige Mitteilungen | | |
| | | 480. | Liquidation Seite 370 |
| | | 481. | Liquidation Seite 370 |
| | | 482. | Literaturhinweis Seite 370 |

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

475. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, nachstehend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt, und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom Oktober 1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 272), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises geschlossen:

Präambel

Die Übernahme erfolgt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Regelungen umschriebenen Stufen und den dort vorgesehenen Leistungsinhalten. Hierbei ist eine von Beginn der Kooperation an möglichst abschließende

Beantwortung aller eingehenden Anrufe angestrebt. Der Rhein-Erft-Kreis wird hierzu zum Start der Kooperation das Internetportal im Bereich der „TOP-Dienstleistungen“ so aufbereiten, dass eine umfassende Auskunftserteilung möglich ist (Stufe 2). Eine Ausdehnung auf das gesamte Produktportfolio der Kreisverwaltung (Stufe 3) und die Übernahme von Onlineservices (Stufe 4) erfolgt sukzessive. Eine Erläuterung der geplanten Stufen ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center. Die Aufgabenerledigung erfolgt in einem Front- und einem Back-Office.
2. Die Abwicklung der im Call-Center der Stadt Köln für den Rhein-Erft-Kreis eingehenden Anrufe erfolgt
 - unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Köln eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen
 - in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen und gilt dauerhaft

für den Betrieb des Front-Office. Die räumliche Zuordnung des Back-Office ist im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Erft-Kreises vorgesehen.

- unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Sachgebiete (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Call-Center für die aus dem Rhein-Erft-Kreis kommenden Anrufe von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage sowie regionale Brauchtumstage) erreichbar ist. Die Stadt Köln strebt an, während dieser Zeiten grundsätzlich alle für den Rhein-Erft-Kreis im Front-Office eingehenden Anrufe entgegen zu nehmen.

Dazu wird eine Erreichbarkeit des Call-Centers für die aus dem Rhein-Erft-Kreis eingehenden Anrufe von 90 % im Quartalsdurchschnitt vereinbart. Die mittlere Annahmezeit soll im Quartalsdurchschnitt 30 Sekunden nicht überschreiten.

Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte der Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, auf Basis eines Wissensmanagements, das aus dem Internetangebot, zusätzlichen Handlungsanweisungen (für das Call-Center im Internet hinterlegte Informationen) und einem elektronischen Telefonbuch des Rhein-Erft-Kreises besteht, im Front-Office folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen und Anliegen zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises
- Selbständige Auskunftserteilung und Beratung von telefonischen Anfragen
- Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises, wenn eine selbständige Auskunftserteilung nicht möglich oder Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist
- Herausgabe der Rufnummer, wenn dies gewünscht ist.

Eine unmittelbare Vermittlung auf Mobilfunkgeräte findet nicht statt.

3. Die Begrüßung durch die Front-Office-Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis. Die Warteschleifenmusik wird für den Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellt.

4. Die Stadt Köln ist dazu verpflichtet, über die Aufgabenerledigung die in Call-Centern üblichen Statistiken und Kennzahlen mindestens monatlich zusammenzustellen und diese dem Rhein-Erft-Kreis zuzuleiten. Hierunter fallen die automatisiert erstellbaren Berichte wie z. B. zu den eingegangenen Anrufen, angenommenen Anrufe, Erreichbarkeit, Gesprächsdauer, Nachbearbeitungszeiten im Front-Office, Anzahl der vom Front-Office an das Back-Office weitergeleiteten Vorgänge, Wartezeiten, Abbrecher etc.

5. Die Stadt Köln verpflichtet sich, im Bedarfsfall für die im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten die erforderlichen Schulungen zur Kommunikation sowie zur Call-Center eigenen Software durchzuführen.

§ 3 Aufgaben des Rhein-Erft-Kreises

1. Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der unter § 7 aufgelisteten Kosten.

2. Der Rhein-Erft-Kreis hat die größtmögliche telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen und soll dem Call-Center bei Rückfragen behilflich sein.

3. Der Rhein-Erft-Kreis stellt sicher, dass zu Beginn der Kooperation die „TOP-Dienstleistungen“, wie im Feinkonzept zu D115 vereinbart, abgestimmt zur Verfügung stehen. Der Rhein-Erft-Kreis wird die übrigen Informationen des Internetauftritts in einer gemeinsam abgestimmten Qualität sukzessive zur Verfügung stellen.

4. Der Rhein-Erft-Kreis stellt das Personal für das Back-Office und organisiert das Back-Office in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb einer fallspezifisch definierten Frist von maximal 24 Stunden eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist. Dauerhafte Abweichungen hiervon sind dem Call-Center mitzuteilen.

5. Der Rhein-Erft-Kreis strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs (s. § 4) an, die für die Auskünfte im Front-Office erforderlichen rhein-erft-spezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und durch Köln qualitätsgesichert zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt z. B. für die verwaltungsintern und unter www.Rhein-Erft-Kreis.de veröffentlichten Informationen, schriftlich formulierte Handlungsanweisungen sowie das interne elektronische Telefonbuch.

6. Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sich bereit zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu rhein-erft-spezifischen Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Sachgebiet Wissen des Call-Centers.

7. Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich, die Anrufe an die Ruf-Nr. 0 22 71/83-0 während der vereinbarten Öffnungszeiten über eine Standleitung auf eine VDN (Vector Dial Number) der Telefonanlage des Call-Centers der Stadt Köln umzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Rhein-Erft-Kreis.
8. Der Rhein-Erft-Kreis benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Köln konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung etc.).
9. Der Rhein-Erft-Kreis ist verpflichtet, von ihm durchgeführte Sonderaktionen, soweit möglich, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen. Sonderaktionen in diesem Sinne sind z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürger/innen, in denen ein Hinweis auf eine Verwaltungsrufnummer mit Auswirkungen auf das Call-Center bzw. eine im Call-Center auf einem separaten VDN auflaufende Telefonnummer angegeben ist, oder ähnliche Aktionen die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch (beginnend mit der Fassung vom 28. Mai 2009) in seiner jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die auf die Rufnummer der Telefonzentrale (0 22 71/83-0) eingehenden Anrufe durch den Rhein-Erft-Kreis an das Kölner Call-Center umgeleitet werden.
2. Der Rhein-Erft-Kreis hat auf seine Kosten für die technische Anbindung und individuelle, über den Standard hinausgehende, Anpassung der in Köln eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen.

Dies gilt insbesondere für etwaige vom Rhein-Erft-Kreis gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste des Rhein-Erft-Kreises sowie den angestrebten Anschluss an verschiedene, zur Zeit noch nicht näher beschriebene DV-Verfahren des Rhein-Erft-Kreises. Die Kooperationspartner ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Köln übernimmt die laufende Wartung und Pflege der im Call-Center eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte, sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.
3. Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der

damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.

4. Der Rhein-Erft-Kreis trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die eine Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für die Stadt Köln vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.

§ 6 Personal

Die Tätigkeit des Front-Office wird grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen der Stadt Köln, die des Back-Office durch Mitarbeiter/innen des Rhein-Erft-Kreises wahrgenommen.

§ 7 Entgelte

Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich, für die Übernahme der telefonischen Serviceleistungen durch die Stadt Köln im Einzelnen folgende Kosten zu erstatten.

1. Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,18 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) verrechnet. Falls die vereinbarten Leistungen – auch Teile der Leistungen – der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung gestellt.
2. Änderungen bei den Personalkosten, nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sowie Veränderungen bei dem Basisparameter Produktivminuten sind vom Rhein-Erft-Kreis zu tragen.

Dem Erstattungsbetrag von 1,18 € pro Produktivminute wurden die in der Anlage 2, Ziffer 3 dieses Vertrages genannten Kennzahlen zu Grunde gelegt. Die Berechnungsmodalitäten für die Ermittlung der Veränderung des Erstattungsbetrages sind ebenfalls in der Anlage 2, Ziffer 4 und 5 des Vertrages festgelegt.

Kostensenkungen werden ebenfalls an den Rhein-Erft-Kreis weiter gegeben. Die jeweilige Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Rhein-Erft-Kreis wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Die Stadt Köln stellt dem Rhein-Erft-Kreis halbjährlich, jeweils zum 31. Oktober und zum 30. April des jeweiligen Vertragsjahres, eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, unter Verwendung des Kassenzeichens 801.120.000.188 zu zahlen.
4. Müssen für individuelle, über den vorgenannten Standard hinausgehende Serviceleistungen nach § 2 von der Stadt Köln Software-Lizenzen gekauft werden, so trägt der Rhein-Erft-Kreis über die Kostenerstattung nach § 7 Ziffer 1 hinaus die Kosten dieser notwendig werdenden Software-Lizenzen sowie die Kosten für

hierfür anfallende Schulungen. Diese werden dem Rhein-Erft-Kreis gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Datenschutz

1. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten ist in Bezug auf die aus dem Rhein-Erft-Kreis kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Call-Centers mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen des Back-Office.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat den Rhein-Erft-Kreis von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Rhein-Erft-Kreis übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt am 1. Juli 2009. Sie hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2014 und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Parteien gekündigt wird.
2. Bei Fortführung der Kooperation über den 30. Juni 2014 hinaus können die Grundlagen der Kostenerstattung im Rahmen neuer Verhandlungen angepasst werden.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Basisparameter wiederholt im Quartalsdurchschnitt oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen von § 3 Abs. 1 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von zwölf Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 sowie die Kündigung nach § 10 Abs. 1 bedürfen der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, erhalten beide Parteien ein sofortiges Sonderkündigungsrecht ohne Angabe von Gründen, welches das Vertragsverhältnis mit Ablauf von 12 Monaten beendet. § 11 Ziffer 2 (Schadenersatzpflicht) findet hierbei keine Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

| | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Rhein-Erft-Kreis Landrat | Stadt Köln Oberbürgermeister |
| Bergheim, den 13. Juli 2009 | Köln, den 1. August 2009 |

| | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| Rhein-Erft-Kreis Kreisdirektorin | Stadt Köln Stadtdirektor |
| Bergheim, den 13. Juli 2009 | Köln, den 27. Juli 2009 |

Anlage

Anlage 1 zur Vereinbarung mit dem Rhein-Erft-Kreis

| Abstufungen: | Leistung des Call-Centers: Qualitativ - technisch - personell | Leistung des Kooperationspartners: |
|---|--|---|
| Stufe 1: Vermittlungsdienst <i>sonne</i> <i>Auskunftsverteilung zu wenigen definierten Themenstellungen</i> | Steuerung des Telefoneingangs: <ul style="list-style-type: none"> • Klärung von Zuständigkeiten • Gezielte und freundliche / vorge-schaltete Gesprächsvermittlung • Einfachste Auskünfte z.B. zu Öff-nungszeiten Regelung des Umgangs mit Fehlermeldungen Regelung des Umgangs mit Beschwerden | Lfd. Bereitstellung (elektronisch) der notwen-digen Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Dienststellen und Ansprechpartner (z.B. über ETB) • Grundinformationen, z.B. Öffnungs-zeiten • Sicherstellung der Erreichbarkeit und Informationen über Abweichungen Ansprechpartner für Grundsätzliches |
| Stufe 2: Call-Center-Dienstleistung <i>Definiertes Produktport-folio</i> | <u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> Wissensbasis durch Internetauftritt des Koope-rationspartners, ergänzt durch Handlungsan-weisungen, Ziel: <ul style="list-style-type: none"> • Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen im gemeinsam definierten, noch eingeschränkten Produktportfolio mit Schnittmengen zu den TOP 100-Dienstleistungen von D 115 • Zugriffsmöglichkeit auf das Wissens-managementsystem des Call-Centers • Aufnahme und Weiterleitung der -Bürgeranfragen (Ticketsystem) im definierten Umfang • Zugriffsmöglichkeit auf das Ticket-system des Call-Centers Reporting wesentlicher statistischer Daten, Prognostik, Fehlerreporting zur Sicherstellung gleichbleibender Qualität, Beschwerdemanagement mit Auswertung zur Qualitätssteigerung Trainingsmaßnahmen/Schulungen für die Call-Center-Agents | <u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Internetauftritt mit allen wesentlichen Informationen (nach den technischen Spezifikationen aus dem Projekt D115: XML oder MF) • Implementierung aller notwendigen - Informationen in das Wissensmana-gementssystem des CC • Ergänzende Erklärungen durch Erstellung von Handlungsanweisungen in Eigenregie • Auf Wunsch Festlegung von inhalt-lichen Schwerpunkten • Einrichtung eines Back-Office (Empfänger und Bearbeitung Tickets) • Eigene Qualitätssicherung Fachliche Unterstützung von Trainingsmaß-nahmen / Schulungen |
| Stufe 3: Call-Center-Komplettservice <i>Vollständiges Produkt-portfolio</i> | <u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zum gesamten Produktportfolio unter Berücksichtigung der TOP 100-Dienstleistungen | <u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung des gesamten Wissensbestandes |
| Stufe 4: Call-Center-Komplettservice <i>zzgl. der Übernahme von Online-Diensten</i> | <u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme von definierten Online-Diensten, z.B. Urkundenservice, Terminvereinbarungen etc. | <u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Bereitstellung der erforderlichen Online-Tools • Absprache der damit verbundenen Workflows |

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirk-sam.

Köln, den 19. August 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-346

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

476. Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ vom 20. August 2009

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2009 einstimmig folgende Neufassung der am 25. Oktober 2004 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Zweckverbandssatzung (berichtigt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Februar 2005) in der Fassung der 1. Änderung vom 24. März 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. April 2005, beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Stadt Köln und die Bundesstadt Bonn bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).
2. Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 202), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2008 (GV. NRW. S. 696), und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2023) sinngemäß Anwendung.
3. Der Verband trägt den Namen Zweckverband Sparkasse KölnBonn.

Er hat seinen Sitz in Bonn. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
4. Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck, Haftung

1. Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Gewährträger, ab dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall SpkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV NRW S. 504/SGV NRW 764) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt ab dem 1. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn (nachfolgend „Sparkasse“ genannt). Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Träger.

2. Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut im Sinne des KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
3. Der Verband haftet nach Maßgabe des SpkG für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Bis zum 18. Juli 2005 stellt er nach Maßgabe des SpkG sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann. Ab dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des SpkG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 42 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsendet die Stadt Köln 28 Vertreter, die Bundesstadt Bonn 14 Vertreter.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Ausschließungsgrund nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Absatz 4 Satz 2, § 113 Absatz 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder, § 4 Absatz 2 bleibt unberührt;
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen-

und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen;

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG;
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien;
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt worden sein.
2. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, und entscheidet über die in § 8 Absatz 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens acht Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen sind einzelne Angelegenheiten, für die bei Aufstellung der Tagesordnung die Nicht-Öffentlichkeit im Benehmen von Verbandsvorsteher/in und Vorsitzender/m der Verbandsversammlung vorgesehen und öffentlich bekannt gemacht sowie von der Verbandsversammlung

bestätigt wird oder für die auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung durch Beschluss der Verbandsversammlung die Nicht-Öffentlichkeit angeordnet wird.

3. Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
4. Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, soweit sie der Verbandsversammlung nicht angehören, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur neuen Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung einer Mehrheit von 85 vom Hundert der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung:
 - a) Änderungen der Zweckverbandssatzung (§ 14);
 - b) Auflösung des Zweckverbandes (§ 16);
 - c) Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 lit. b) SpkG (Auflösung der Sparkasse);
 - d) Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 lit. c) SpkG (Verbindungen über die Vereinigung von Sparkassen, die Neuordnung der Sparkasse bei Gebietsänderungen der Träger, die Übertragung von Zweigstellen sowie Sparkassen in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank im Sinne der §§ 27, 29, 30 und 38 SpkG);
 - e) Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 lit. d) SpkG (Erlass und Änderungen der Sparkassensatzung).

Die Verbandsversammlung kann Änderungen der Bestimmungen nach Satz 1 mit einer Mehrheit von 85 vom Hundert der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschließen.

- Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 9 Verbandsvorsteher

- Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b) und c) gelten entsprechend. Der Verbandsvorsteher darf nicht von jenem Verbandsmitglied gestellt werden, das den Vorsitzenden der Verbandsversammlung entsandt hat. Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers darf nicht von demselben Verbandsmitglied stammen, das den Verbandsvorsteher stellt.
- Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

- Ein dem Verband von der Sparkasse nach §§ 24 Absatz 4 Satz 2, 25 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30 zuzuteilen. Bei seiner Entscheidung hat der Verband die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Sparkasse zu berücksichtigen (§ 25 Absatz 2 SpkG). Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen

und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Absatz 3 SpkG).

- Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Träger der Sparkasse, haften die Parteien untereinander nach Maßgabe des in Absatz 1 angegebenen Verhältnisses.

§ 14 Satzungsänderungen

- Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 85 vom Hundert der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 85 vom Hundert der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 Absatz 1 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln (§ 29 Absatz 1 Ziffer 1 GkG).

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln sowie in den Amtsblättern der Städte Köln und Bonn.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Siegel gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“:

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ in der Sitzung am 9. Juni 2009 beschlossene 2. Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i.S.d. § 20 Abs. 2 GkG.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. August 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: - 31.1.6.2-spvkbn

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2009, S. 366

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

477. Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 17. August 2009

Der Dienstausweis Nr. 0440157 des PHK Martin Lülldorf, ausgestellt am 17. Mai 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 369

478. Verlufterklärung eines Polizeidienstausweises

PP Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Köln, den 20. August 2009

Der Dienstausweis Nr. 0551173 des POK Hartmut Berg, ausgestellt am 2. November 2005 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 369

479. Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Bonn
Az.: ZA 11

Bonn, den 20. August 2009

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0212651, ausgestellt durch das LZPD NRW am 10. Dezember 2002, Inhaber Ernst Langenberger, PP Bonn, ist in Verlust geraten (Diebstahl).

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2009, S. 369

E Sonstige Mitteilungen

480. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 7129 eingetragene Verein „Bundesverband Farben- und Tapetenhandel e. V. im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels“ mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator Peter Engmann, Am Tunnel 2, 50374 Erftstadt zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 370

481. Liquidation

Der Verein Wochenendsiedlung Wernscheid Interessengemeinschaft der Wochenendsiedler e. V. eingetragen beim Amtsgericht Gummersbach, VR 506, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juli 2009 aufgelöst.

Evtl. Gläubiger werden aufgefordert Ansprüche binnen eines Jahres bei dem Liquidator: Friedhelm Querforth, Lindener Straße 68, 44879 Bochum, Telex 02 34/49 49 88 schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 370

482. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 88. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2009, 250 S. 66,60 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 88. Lieferung, Stand: Juli 2009 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2009, S. 370

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.